



Offenlegungsbericht gem. Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in
Verbindung mit § 26a KWG sowie § 16 Abs. 1 InstitutsVergV zum 31.12.

2017

Greensill Bank AG

Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 4088
BIC NFHB DE21 XXX
www.greensill-bank.com

Martinistr. 48
D-28195 Bremen
Postfach 10 28 47
D-28028 Bremen
Tel.: 0421 / 3075 - 0
Fax.: 0421 / 3075 - 210

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben	4
2. Darstellung der Offenlegungsanforderungen nach CRR	5
2.1. Artikel 435 Risikomanagementziele und –politik.....	5
2.1.1. Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a bis f.....	5
2.1.2. Anforderungen nach Artikel 435 CRR, Absatz 2 Buchstabe a bis e.....	9
2.2. Artikel 436 Anwendungsbereich.....	12
2.3. Artikel 437 Eigenmittel.....	13
2.4. Artikel 492 Offenlegung von Eigenmitteln.....	16
2.5. Artikel 438 Eigenmittelanforderungen.....	16
2.6. Artikel 439 Gegenparteiausfallrisiko.....	17
2.7. Artikel 440 Kapitalpuffer.....	17
2.8. Artikel 442 Kreditrisikoanpassungen.....	18
2.9. Artikel 443 Unbelastete Vermögenswerte.....	25
2.10. Artikel 444 Inanspruchnahme von ECAI.....	27
2.11. Artikel 445 Marktrisiko.....	28
2.12. Artikel 446 Operationelles Risiko.....	29
2.13. Artikel 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	29
2.14. Artikel 450 Vergütungspolitik.....	31
2.15. Artikel 451 Verschuldung.....	35
2.16. Artikel 453 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung des Aufsichtsrates	9
Abbildung 2: Zusammensetzung des Vorstandes.....	10
Abbildung 3: Aufgabenverteilung des Vorstandes.....	10
Abbildung 4: Informationsfluss.....	12
Abbildung 5: Kapitalabstimmung.....	14
Abbildung 6: Risikogewichtete Positionsbeträge.....	17
Abbildung 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	18
Abbildung 8: Risikopositionen GB-Gruppe.....	20
Abbildung 9: Risikopositionen der GB-Gruppe nach geografischer Verteilung	21
Abbildung 10: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen Teil 1.....	22
Abbildung 11: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen Teil 2.....	22
Abbildung 12: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Restlaufzeiten	23
Abbildung 13: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen	24
Abbildung 14: Entwicklung der Kreditrisikooanpassungen	25
Abbildung 15: Belastete Vermögenswerte.....	26
Abbildung 16: Eigenmittelanforderung operationelles Risiko.....	29
Abbildung 17: Zinsänderungsrisiken der GB.....	31
Abbildung 18: Angaben zur Vergütung.....	33
Abbildung 19: LR-Quote 31.12.2017.....	38
Abbildung 20: Sicherheitenanrechnung je Risikoklasse	41

Anlagenverzeichnis

Anlage_1_Hauptmerkmale_Eigenmittel_2017_12_31	43
Anlage_2_Eigenmittel_2017_12_31	44
Anlage_3_Erklärung_Angemessenheit_Risikomanagementverfahren	52
Anlage_4_Risikoerklärung.....	53

1. Allgemeine Angaben

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 erfolgt gemäß Teil 8 des Basel III-Regelwerkes (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – Capital Requirements Regulation (kurz: CRR)) und der CRD IV (Capital Requirements Directive IV/ EU-Richtlinie 2013/36/EU).

Der Bericht gibt die in Artikel 431 bis Artikel 455 CRR geforderten Inhalte über die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur, die Eigenmittelausstattung, das Risikoprofil und das Risikomanagementsystem für die Berichtsperiode vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wieder. Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben beziehen sich auf den Stand der aufsichtsrechtlichen Meldungen zum Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres 2017. Davon abweichend erfolgen die Angaben aufgrund von Korrekturen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Differenzen können zudem aus Rundungen entstanden sein.

Aufgrund der strategischen Integration durch den alleinigen britischen Gesellschafter Greensill Capital (UK) Ltd. (im Nachfolgenden GCUK), der wiederum eine hundertprozentige Tochter der Greensill Capital Pty. Ltd. in Australien ist, gehört die Greensill Bank AG (im Nachfolgenden GB) in einen handelsrechtlich übergeordneten Firmenverbund. Da die GB das einzige Institut¹ im Verbund ist, fungiert sie aufsichtsrechtlich als übergeordnetes Institut für die gemischte Finanzholding Mutter GCUK und trägt die Verantwortung für die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Somit finden gemäß Artikel 13 CRR die Offenlegungsvorschriften nach Teil 8 auch auf Basis der konsolidierten Lage Anwendung.

In diesem Offenlegungsbericht werden aus Veranschaulichungsgründen zunächst die entsprechenden Artikel der CRR angeführt, welche für die Greensill Bank-Gruppe (im Nachfolgenden GB-Gruppe) relevant sind. Im Anschluss werden die vorzuhaltenden Informationen ausgewiesen.

Artikel 431 Abs. 1 bestimmt die Offenlegung der nach Artikel 435 bis 451 definierten Informationen, wobei nach Artikel 432 Abs. 1 von der Offenlegung einer oder mehrerer Informationen abgesehen werden kann, wenn sie als nicht wesentlich anzusehen sind, wobei von Pflichtangaben kein Abstand genommen werden kann. Als wesentlich werden Informationen angesehen, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. In Abstimmung mit Artikel 432 unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz.

¹ Begriffsbestimmungen nach Artikel 4 Abs. 1 „Kreditinstitut“ ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ sowie Artikel 4 Abs. 3 „Institut“ ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma“

Hinsichtlich des Offenlegungsberichtes gibt es keine rechtlich geschützten oder vertraulichen Informationen, die gemäß Art. 432 Abs. 2 nicht veröffentlicht werden.

Es erfolgen keine Angaben zu den Artikeln 441 (Indikatoren der globalen Systemrelevanz), 447 (Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen), 449 (Risiko aus Verbriefungspositionen), 452 (Anwendung des IRB-Ansatzes auf Kreditrisiken), 454 (Verwendung fortgeschrittener Messansatz für operationelle Risiken) und 455 (Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko), da diese auf die GB nicht zutreffen bzw. keine Anwendung finden.

Gemäß Artikel 433 wird der Offenlegungsbericht jährlich aktualisiert und zeitnah gemäß Artikel 434, der den Instituten das Medium der Offenlegung selbst überlässt, auf der institutseigenen Homepage der GB als eigenständiger Bericht veröffentlicht.

2. Darstellung der Offenlegungsanforderungen nach CRR

2.1. Artikel 435 Risikomanagementziele und –politik

Die Institute haben nach Absatz 1 ihre Risikomanagementziele und –politik für jede einzelne Risikokategorie offenzulegen. Nach Absatz 2 erweitert sich die Offenlegung auf Informationen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen.

2.1.1. Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a bis f

a) Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur erfolgen eine ganzheitliche Identifizierung, Erfassung und Analyse der Risiken und der mit ihnen verbundenen Risikokonzentrationen. Für die Bewertung der Risiken wurde ein fünfstufiges Klassifizierungsverfahren entwickelt, das die Kriterien Risikobedeutung und Eintrittshäufigkeit berücksichtigt. Die Risikoinventur dient neben einer Erstellung des Gesamtrisikoprofils auch der Identifizierung der wesentlichen Risiken, für die eine Risikomessung erfolgt. Wesentliche Risikoarten sind das Adressenausfallrisiko, das Marktpreisrisiko, das operationelle Risiko sowie das Liquiditätsrisiko. Darüber hinaus hat die GB Strategische Risiken und Reputationsrisiken als wesentlich identifiziert.

Bei der Berechnung der Risiken wird in der Regel auf den Expected Loss (EL) sowie weitere Verfahren zur Ermittlung des Unexpected Loss (UL) abgestellt. Für die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogenen Ergebnisse der einzelnen Risiken stellen die durch den Gesamt-Vorstand festgelegten, mindestens jährlich beziehungsweise anlassbezogen zu überprüfenden Limite (grundsätzlich ein Teilbetrag des bereitgestellten Risikodeckungspotenziales) gleichermaßen die Risikotoleranzen dar. Eskalationsstufen bei definierten Limitauslastungen wurden eingerichtet, die bei Überschreitung Informationspflichten an den Vorstand sowie Aufsichtsrat auslösen. Für operationelle Risiken bestehen auf Einzelebene Meldepflichten für alle Abteilungen an die Risikocontrolling-Funktion ab einem Schaden / Verlust von TEUR 1 zur Aufnahme in eine Schadensfalldatenbank. Bei Verlusten / Schäden von über TEUR 5 ist der Vorstand zu informieren. Im Bereich

der Liquiditätsrisiken bestehen für alle Abteilungen Meldepflichten an die Aktiv-Passiv-Steuerung bei einem nicht geplanten Liquiditätsabfluss von mehr als TEUR 500. Darüber hinaus wurde ein Liquiditätsnotfallplan erstellt, welcher weitere Risikotoleranzen sowie einen Eskalationsprozess enthält. Bei den strategischen Risiken erfolgt eine monatliche Soll-Ist-Analyse. Bei Abweichungen von mehr als 25% ist der Aufsichtsrat zu informieren. Gleiches gilt für den Wegfall wesentlicher Kundenbeziehungen.

Für die einzelnen Geschäftsfelder erfolgen Limitierungen unter Berücksichtigung des künftig vorgesehenen Geschäftsumfangs. Das aus den Einzellimiten resultierende Gesamtlimit ist derzeit durch das Risikodeckungspotenzial unterlegt.

Des Weiteren werden regelmäßig Stresstests durchgeführt, die Art, Umfang, Komplexität und den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten (bilanziell sowie außerbilanziell) widerspiegeln. Zudem betrachtet die Bank historische und hypothetische Szenarien. Im Rahmen eines risikoartenübergreifenden Stresstests wird von einer Verschärfung der Finanzkrise und damit verbundenem konjunkturellen Abschwung und simultaner Einwirkung aller Risikoarten ausgegangen. Die Überprüfung der Angemessenheit der Stresstests sowie der zu Grunde liegenden Annahmen werden regelmäßig, mindestens jährlich beziehungsweise anlassbezogen durch die Risikocontrolling-Funktion überprüft.

b) Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen

„Risikomanagement“ bedeutet, dass alle Risiken regelmäßig erkannt, gesteuert und überwacht sowie interne Kontrollverfahren implementiert werden. Das Risikomanagement der GB-Gruppe umfasst dabei alle Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse. Ergänzend sind, soweit möglich, alle Mitarbeiter, Anlagen, Sach- und Organisationsmittel zu erfassen.

c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme

Die Risikosituation wird in der quartalsweisen Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt. Die Berichterstattung erfolgt durch die Risikocontrolling-Funktion und enthält neben einer Risikotragfähigkeitsberechnung insbesondere Risikoteilberichte je Risikoart. Darüber hinaus wird derzeit für das Kreditgeschäft vor dem Hintergrund der Struktur des Kreditportfolios eine monatliche Berichterstattung zu den Adressenausfallrisiken bezüglich der Entwicklung des Kreditportfolios nebst Besprechung bestehender Problemengagements vorgehalten. Neben den turnusmäßigen Berichterstattungen sind für die einzelnen Risikoarten zusätzlich Ad-hoc-Berichterstattungen bei Überschreitung definierter Schwellenwerte an Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen.

Die laufende Überwachung der Risikosituation erfolgt durch das Risikocontrolling. Die Ergebnisse werden anlassbezogen an die Entscheidungsträger zur Einleitung von geeigneten (Gegen-) Maßnahmen kommuniziert. Zur zeitnahen Anpassung des Risikomanagementprozesses beziehungsweise der zugrundeliegenden Parameter und Annahmen - insbesondere in der Risikomessung und -steuerung - an sich

verändernde externe oder interne Rahmenbedingungen werden die für die Betrachtungszeitpunkte berechneten beziehungsweise unter Berücksichtigung von Expertenschätzungen ermittelten Risiken den tatsächlich eingetretenen, schlagend gewordenen Risiken, regelmäßig, mindestens jährlich, gegenübergestellt. Ziel dieses Backtestings ist es, die Ermittlungsmethoden der zukünftigen Risikosituation der GB-Gruppe laufend weiter zu entwickeln und zu verbessern.

d) Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen

Die Grundsätze und Ziele des Risikomanagements bilden vor dem Hintergrund der Ausrichtung auf das SCF-Geschäft den bedeutendsten Handlungsrahmen. Somit sind folgende Grundsätze des Risikomanagements zu nennen:

1. Unter einer Risikostrategie kann allgemein die Beschreibung des Umgangs mit den sich aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken verstanden werden. Entsprechend dem externen Marktumfeld und den bestehenden Rahmenbedingungen ist die Strategie das Mittel zur Zielerreichung. Sie wird regelmäßig an sich ändernde Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen angepasst. In der Risikostrategie werden die sich aus der Geschäftsstrategie ergebenden Risiken bezüglich ihres Einflusses auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage dargestellt sowie daraus resultierende Leitlinien und Maßnahmen für den Umgang mit den Risiken abgeleitet.

2. Unter Risikopolitik ist hier insbesondere die Risikosteuerung zu verstehen. Risikopolitik bzw. -management umfasst alle Maßnahmen bzw. Instrumente zur planmäßigen und zielgerichteten Analyse, Steuerung und Überwachung von risikobehafteten Positionen. Die Risikopolitik bildet die Basis für die Risikokultur und gibt die Art der Risikohandhabung vor.

3. Die Risikokultur ist die Gesamtheit der neuen gemeinsam fixierten Werte, Maßnahmen und Verhaltensweisen insbesondere innerhalb der Ausrichtung auf das SCF-Geschäft im internationalen Umfeld.

Das Risikomanagement umfasst alle Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsprozesse. Ergänzend sind, soweit möglich, alle Mitarbeiter, Anlagen, Sach- und Organisationsmittel zu erfassen.

In diesem Zusammenhang hat das Risikomanagement das vorrangige Ziel, Risiken transparent und dadurch soweit wie möglich steuerbar zu machen. Die Risiken sollen dabei grundsätzlich auf ein Maß beschränkt werden, das die Vermögens- und Ertragssituation nicht gefährdet und die Risikotragfähigkeit gewährleistet ist. Sekundärziel ist die Ableitung einer den sich verändernden Schwerpunkten im SCF-Geschäftsmodell entsprechenden Risikostruktur sowie das Festlegen von Regeln für einen angemessenen Umgang mit den wesentlichen Risiken (Risikotoleranz). Bei der Quantifizierung und Steuerung der Risiken werden, soweit möglich und im Hinblick auf die Risikobedeutung sinnvoll, sowohl ein **Risikoszenario** als auch diverse **Stressszenarien** betrachtet. Eine angemessene **Ressourcenausstattung** für das Risikomanagement soll unter

Beachtung der Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden. Die Erfüllung der einschlägigen **aufsichtsrechtlichen Anforderungen** muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Grundsätze der Risikostrategie lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

1. Risikovermeidung, z. B. durch Verzicht auf ein Geschäft oder Aufgabe eines Geschäftsfelds
2. Risikoübertragung, -überwälzung z. B. auf Marktpartner (Outsourcing) oder Versicherungen
3. Risikoverminderung, z.B. Risikodiversifikation
4. Risikoakzeptanz, z.B. Kompensation durch Dotierung der Risikovorsorge
5. Risikobeseitigung, z.B. durch Abstellen eines organisatorischen Mangels

Es lassen sich somit folgende risikostrategischen Globalziele zusammenfassen:

1. Die Wahrnehmung von Neugeschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen muss dauerhaft integraler Bestandteil des SCF-Geschäftsmodells sein.
2. Die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken in Bezug auf das SCF-Geschäft muss jederzeit technisch und personell sichergestellt sein, um unerwartete Risikopotenziale im Wachstum zu vermeiden.
3. Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des SCF-Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die GB gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit wie möglich die Risiken beherrschbar zu machen.
4. Die Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme und seiner Methoden muss die spezifischen Risikodimensionen des SCF-Geschäftes widerspiegeln.
5. Die Risikokultur muss ein gemeinsames Verständnis auf Seiten GCUK und GB gewährleisten.
6. Die definierten Ansprüche sind auch an das Management der Altgeschäftsbestände zu stellen. Darüber hinaus ermöglicht die institutionalisierte Problemkreditbetreuung eine sehr enge risikoorientierte Begleitung auf Ebene des Einzelengagements.

e) vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und für die Strategie des Instituts angemessen sind

Die Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und -systeme seitens des Leitungsorgans ist in der [Anlage 3 Erklärung Angemessenheit Risikomanagementverfahren.pdf](#) enthalten.

f) vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird

Die konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans ist in der [Anlage 4 Risikoerklärung.pdf](#) enthalten.

2.1.2. Anforderungen nach Artikel 435 CRR, Absatz 2 Buchstabe a bis e

a) Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) wird als "Leitungsorgan" das Organ oder die Organe eines Instituts bezeichnet, das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung² zu kontrollieren und zu überwachen, und dem die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen. Nach Artikel 91 Abs.1 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) müssen die Mitglieder des Leitungsorgans allzeit ausreichend gut beleumundet sein und ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans spiegelt ferner insgesamt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

In Anlehnung an die Anforderungen der CRR werden als Leitungsorgan der Aufsichtsrat und der Vorstand verstanden.

Ein Aufsichtsrat existiert nur bei der GB und hat sich im Berichtsjahr 2017 wie folgt zusammengesetzt:

Greensill Bank AG		Aufsichtsrat	
Mitglied	Wohnsitz	Funktion	Berufsstatus
Maurice Thompson	London / England	Vorsitzender	Company Director
Jason Austin	Altrincham / England	Stellvertretender Vorsitzender	Company Director
Paul Sullivan	London / England	Mitglied (bis 31. Dezember 2017)	Company Director
Eberhard Kieser	Köln	Mitglied	Wirtschaftsprüfer
Cornelia Scherer	Schwanewede	Arbeitnehmervertreterin	Bankkauffrau
Olav Siegert	Bremen	Arbeitnehmervertreter	Bankkaufmann

Abbildung 1: Zusammensetzung des Aufsichtsrates

² Begriffsbestimmungen nach CRD IV Artikel 3 Abs. 1 Nr. 9 „Geschäftsleitung“ die natürlichen Personen, die in einem Institut Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Instituts verantwortlich und gegenüber dem Leitungsorgan rechenschaftspflichtig sind“

Die Geschäftsleitung in Form des Vorstandes hat sich im Berichtsjahr 2017 wie folgt zusammengesetzt:

Greensill Bank AG						
Mitglied	Wohnsitz	Berufsstatus	Anzahl Leitungs-funktionen	davon Leitungs-funktionen im Greensill Konzern	Anzahl Aufsichts-funktionen	davon Aufsichts-funktionen im Greensill Konzern
Danyon Lloyd	München	Company Director	1	1	0	0
Jutta Baalman	Osterholz-Scharmbeck	Diplom-Betriebswirtin	1	1	0	0
Markus Nünnerich	Sulingen	Diplom-Ökonom	1	1	0	0

Greensill Capital (UK) Limited						
Mitglied	Wohnsitz	Berufsstatus	Anzahl Leitungs-funktionen	davon Leitungs-funktionen im Greensill Konzern	Anzahl Aufsichts-funktionen	davon Aufsichts-funktionen im Greensill Konzern
Alexander Greensill	Chester / GB	Company Director	10	9	0	0
Jason Austin	Cheshire / GB	Company Director	7	7	0	0
William Crothers	Woldingham / GB	Company Director	4	1	0	0
Peter Greensill	Queensland / Australia	Company Director (bis 22. Januar 2018)	6	6	0	0
Maurice Thompson	London / GB	Company Director (bis 22. Januar 2018)	4	1	2	1
Roland Hartley-Urquhart	Miami / USA	Company Director (bis 22. Januar 2018)	2	2	0	0
David Brierwood	London / GB	Company Director (bis 22. Januar 2018)	5	1	0	0
Patrick Allin	Lake Forest / USA	Company Director (bis 22. Januar 2018)	2	2	0	0

Abbildung 2: Zusammensetzung des Vorstandes

b) Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung

Bei der Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans richtet sich die GB nach den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Qualifizierung für Leitungsorgane und der Notwendigkeit für die Zulassung. Die Aufgaben der Geschäftsleitung der GB verteilen sich per 31.12.2017 wie folgt:

Greensill Bank AG	
Mitglied	Zuständigkeiten
Danyon Lloyd (Vorstandsvorsitzender)	Supply Chain Finance, Firmenkunden, Privatkunden, Aktiv-Passiv-Steuerung/Unternehmensentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit
Jutta Baalman (Vorstand Operations)	Office Management, Marktfolge, Mahnung/Verwertung, Personal, Meldewesen, MaRisk Compliance, Rechtsabteilung, Beauftragter Zentrale Stelle, Geldwäsche/sonst. Strafbare Handlungen
Markus Nünnerich (Vorstand Risikomanagement / Controlling)	Risikomanagement/Controlling, Rechnungswesen, Problemkredite, Revisionsbeauftragter, Zentrale Dienste, Datenschutz, IT-Sicherheit

Abbildung 3: Aufgabenverteilung des Vorstandes

Nähere Angaben zur Aufgabenverteilung der Geschäftsleitung der GCUK können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.greensill.com/about/team/>

c) Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie, Zielerreichungsgrad gemäß Artikel 435 Abs. 2

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**.

Die GB hat derzeit keine Diversitätsstrategie formuliert. Dennoch wird Wert darauf gelegt, dass sich der jeweilige Gesamtvorstand so zusammensetzt, dass die Zusammenarbeit und eine möglichst umfangreiche Meinungs- und Kenntnisvielfalt gefördert wird. Eine angemessene Frauenquote soll hierbei eingehalten werden. Der Aufsichtsrat der GB hat im Jahr 2017 einen Frauenanteil von 16,67 % (gerundet), der Vorstand von 33,33 % (gerundet). Arbeitnehmer/-innen sind durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angemessen vertreten.

d) Angaben, ob das Institut einen separaten Risikoausschuss gebildet hat und die Anzahl der bisher stattgefundenen Ausschusssitzungen gemäß Artikel 435 Abs. 2

Die GB hat keinen separaten Risikoausschuss gebildet.

e) Beschreibung des Informationsflusses an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos gemäß Artikel 435 Abs. 2

Entsprechend den Anforderungen der MaRisk (AT 4.3.2 Tz. 3) wird das Leitungsorgan in angemessenen Abständen über die Risikosituation unterrichtet. Die Berichtspflichten, Berichtsadressaten, Berichtsturni sowie Berichtserstellungstermine sind dem Schaubild zu entnehmen:

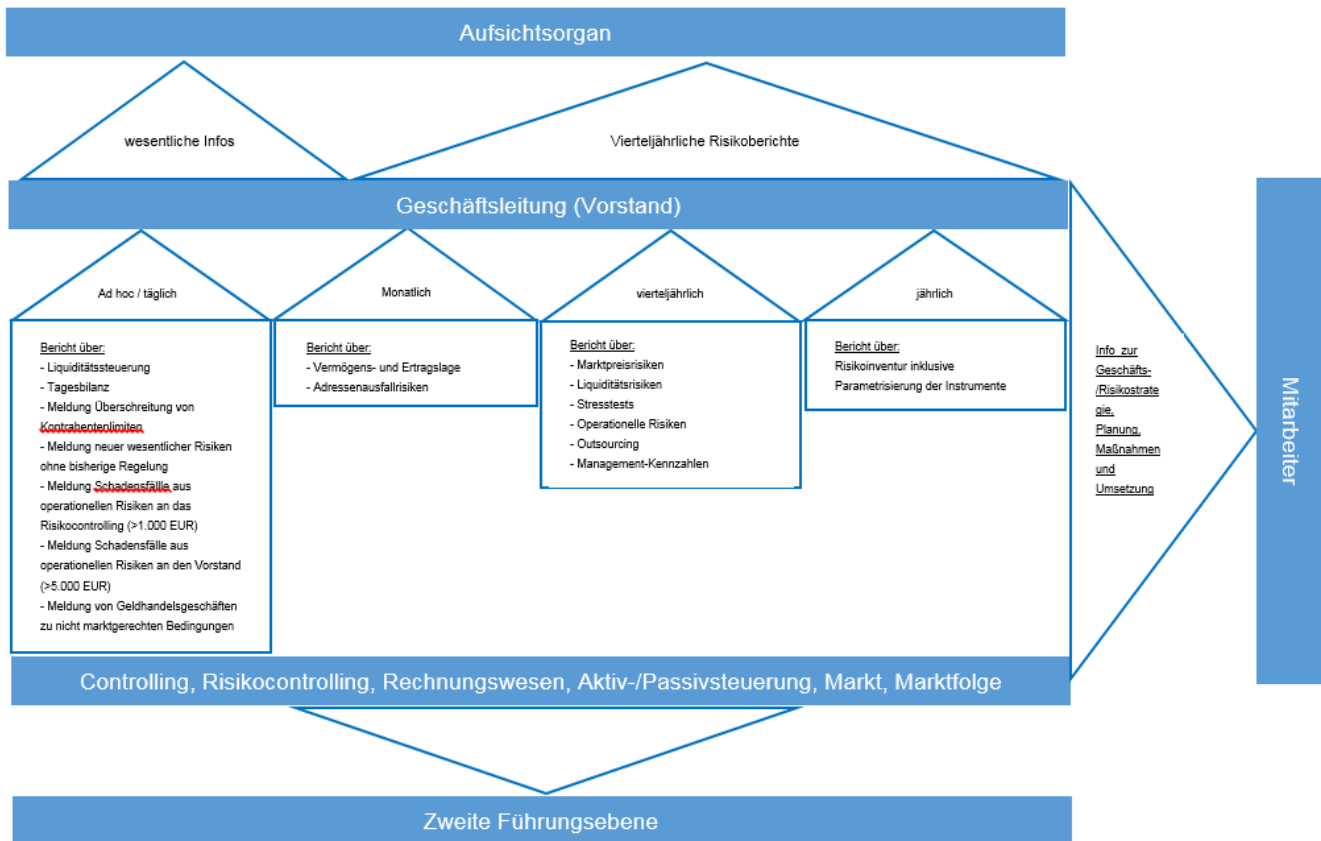


Abbildung 4: Informationsfluss

2.2. Artikel 436 Anwendungsbereich

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Anforderungen dieser Verordnung legen die Institute im Einklang mit der Richtlinie 2013/36/EU folgende Informationen offen:

a) Firma des Instituts, für das die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen gelten

Greensill Bank AG, Martinistr. 48 in D-28195 Bremen

b) Erläuterung der Unterschiede der Konsolidierungsbasis für Rechnungslegungs- und Aufsichtszwecke

Es erfolgt keine handelsrechtliche, jedoch eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung mit der GCUK, die mit 100% alleiniger Gesellschafter der GB ist. GCUK ist aufsichtsrechtlich als EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Nr. 30 eingestuft. Innerhalb dieses übergeordneten Firmenverbunds übernimmt die GB die aufsichtsrechtliche Funktion zur Erfüllung der Anforderungen auf konsolidierter Basis gemäß Artikel 11 bis 14.

c) alle vorhandenen oder abzusehenden wesentlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen

Es bestehen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen dem Mutterunternehmen GCUK und der Tochter GB.

d) Gesamtbetrag, um den die tatsächlichen Eigenmittel in allen nicht in die Konsolidierung einbezogenen Tochterunternehmen geringer als der vorgeschriebene Betrag ist, und Name oder Namen dieser Tochterunternehmen

Die GB hat keine zu konsolidierenden Tochterunternehmen. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

e) gegebenenfalls die Umstände der Inanspruchnahme der Artikel 7 und 9

Ausnahmen durch die zuständigen Behörden von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis nach Artikel 7 sowie die Gestattung durch die zuständigen Behörden der Konsolidierung auf Einzelbasis nach Artikel 9 finden keine Anwendung. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.3. Artikel 437 Eigenmittel

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**. Somit sind nachfolgende Punkte offenzulegen:

a) eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln des Instituts gemäß den Artikeln 32 bis 35, 36, 56, 66 und 79 mit der in den geprüften Abschlüssen des Instituts enthaltenen Bilanz

Gemäß technischem Durchführungsstand der EBA³ nach Anhang I stellen sich die Informationen wie folgt dar:

³DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1423/2013 DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

Greensill Bank AG

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel per 29.12.2017 in TEUR	Buchwerte der geprüften Bilanz	Bilanzpassiva Eigenkapital (Passiva 9 bis 12)	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	Hartes Kernkapital (CET1); regulatorische Anpassungen	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	Zusätzliches Kernkapital (AT1); regulatorische Anpassungen	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	Ergänzungskapital (T2)	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)
Bilanzaktiva 11-Immaterielle Anlagewerte	65			-65	-65				-65				-65
Bilanzaktiva 15 - latente Steuern	0			0	0				0				0
Bilanzpassiva 3a - Begebene Schuldverschreibungen	6.807					6.807		6.807	6.807				6.807
Bilanzpassiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	5.128	5.128								5.128		5.128	5.128
- Enthaltene Zinsabgrenzungen	15	15								-15		-15	-15
- Grandfathering										-769		-769	-769
Bilanzpassiva 10 - Genussrechtskapital	0	0							0				0
Bilanzpassiva 11 - Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0	0		0				0				0
- Grundkapital	29.399	29.399	29.399		29.399				29.399				29.399
- Einlagen stiller Gesellschafter	208	208				208		208	208				208
Bilanzpassiva 12a - Gezeichnetes Kapital	29.607	29.607	29.399	0	29.399	208	0	208	29.607				29.607
Bilanzpassiva 12b - Kapitalrücklage	2.131	2.131	2.131		2.131			0	2.131				2.131
Bilanzpassiva 12c - Ergebnisrücklagen	33	33	33	0	33	0	0	0	33				33
- Bilanzpassiva 12ca - Gesetzliche Rücklagen	33	33	33		33			0	33				33
- Bilanzpassiva 12cd - andere Gewinnrücklagen	0	0	0		0			0	0				0
Bilanzpassiva 12d - Bilanzgewinn	-3.446	-3.446	-3.446		-3.446			0	-3.446				-3.446
Bilanzpassiva 12 - Eigenkapital	28.325	28.325	28.117	0	28.117	208	0	208	28.325				28.325
Summe der Positionen	-	33.453	28.117	-65	28.052	7.015	0	7.015	35.067	4.344	0	4.344	39.411

Greensill Capital (UK) Limited	Greensill Gruppe
--------------------------------	------------------

Überleitung vom bilanziellen Eigenkapital auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel per 29.12.2017 in TEUR	Bilanzpassiva Eigenkapital (Passiva 9 bis 12)	Bilanzwert aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis	Anpassung an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Bilanzwert nach Konsolidierung	Aufsichtsrechtliche Adjustierung	Konsolidierte Eigenmittel
Bilanzaktiva 11-Immaterielle Anlagewerte					-65	-65
Bilanzaktiva 15 - latente Steuern					0	0
Bilanzpassiva 3a - Begebene Schuldverschreibungen		6.807		6.807		6.807
Bilanzpassiva 9 - Nachrangige Verbindlichkeiten	0	5.128		5.128		5.128
- Enthaltene Zinsabgrenzungen	0	15			-15	-15
- Grandfathering					-769	-769
Bilanzpassiva 10 - Genussrechtskapital	0	0		0		0
Bilanzpassiva 11 - Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	0		0		0
- Grundkapital	112.388	141.787	-48.878	92.909		92.909
- Einlagen stiller Gesellschafter	0	208		208		208
Bilanzpassiva 12a - Gezeichnetes Kapital	112.388	141.995	-48.878	93.117	0	93.117
Bilanzpassiva 12b - Kapitalrücklage	0	2.131		2.131		2.131
Bilanzpassiva 12c - Ergebnisrücklagen	0	33		33		33
- Bilanzpassiva 12ca - Gesetzliche Rücklagen	0	33		33		33
- Bilanzpassiva 12cd - andere Gewinnrücklagen	0	0		0		0
Bilanzpassiva 12d - Bilanzgewinn	-29.965	-33.411		-33.411		-33.411
Bilanzpassiva 12 - Eigenkapital	82.423	110.748	-48.878	61.870	0	61.870
Summe der Positionen	82.423	122.683	-48.878	73.805	-849	72.956

Abbildung 5: Kapitalabstimmung

b) eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von dem Institut begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

Eine Darstellung der unter Buchstabe b angeforderten Informationen gemäß technischem Durchführungsstand der EBA nach Anhang II und III während der Übergangszeit⁴ findet sich in der [Anlage 1 Hauptmerkmale Eigenmittel 2017_12_31.pdf](#).

c) die vollständigen Bedingungen im Zusammenhang mit allen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

⁴ Nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung vom 31. März 2014 bis zum 31. Dezember 2017, danach finden die Anhänge IV und V Anwendung

Die wesentlichen Bedingungen und Konditionen zu den CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumenten der GB-Gruppe sind in der [Anlage 1 Hauptmerkmale Eigenmittel 2017_12_31.pdf](#) dargestellt. Zusätzlich werden Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen.

Die GB hat im Jahr 2014 mit Hilfe der Emission von Wandelanleihen, sog. „Contingent Convertible Notes“ (kurz: CoCoN´s), ihre qualitative Kapitalbasis gestärkt. Mittels der CoCoN´s wird nunmehr die GB in die Lage versetzt, originäres Fremdkapital unter bestimmten Voraussetzungen in Eigenkapital zu transformieren. Der ursprüngliche Fremdkapitalgeber wird durch den Wandlungsprozess zum Eigenkapitalgeber und in der Folge mitgliedschafts- bzw. eigentümerrechtlich an das Unternehmen gebunden. In der Konsequenz wird damit die Eigenkapitalquote erhöht. Anders als bei üblichen Wandelanleihen, bei denen der Gläubiger das Recht auf Wandlung besitzt, ist es bei CoCoN´s nahezu ausschließlich dem emittierenden Finanzinstitut möglich, Fremdkapital kurzerhand aufgrund der spezifischen Anleihebedingungen in Eigenkapital zu wandeln.

Nachdem eine generelle Anerkennung dieser Finanzinstrumente als zusätzliches Kernkapital im bankenrechtlichen Sinne (vgl. hierzu Art. 51 ff. EU-VO Nr. 575/2013 v. 26.06.2013) erfolgte, hat die GB anhand einer umfassenden Synopse die AT1 CoCoN-Vertragsbedingungen der BaFin vorgelegt. Mit BaFin-Schreiben vom 15. April 2014 hat die BaFin zum Ausdruck gebracht, dass aus ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als zusätzliches Kernkapital erfüllt seien. Eine Pflicht zur Genehmigung oder Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bestehe diesbezüglich nicht. Die auf die CoCoN´s zu leistenden Zinszahlungen sind wie steuerliche Betriebsausgaben zu behandeln.

d) als gesonderte Offenlegung der Art und Beträge folgender Elemente:

- i) alle nach den Artikeln 32 bis 35 angewandten Korrekturposten
- ii) alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 vorgenommenen Abzüge
- iii) nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 abgezogene Posten

Auf Artikel 492 Offenlegung der Eigenmittel und die Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

e) eine Beschreibung sämtlicher auf die Berechnung der Eigenmittel im Einklang mit dieser Verordnung angewandten Beschränkungen und der Instrumente, Korrekturposten und Abzüge, auf die diese Beschränkungen Anwendung finden

Auf Artikel 492 Offenlegung der Eigenmittel und die Anlagen 1 bis 3 wird verwiesen.

f) eine umfassende Erläuterung der Berechnungsgrundlage der Kapitalquoten, falls die Institute Kapitalquoten offenlegen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in dieser Verordnung festgelegten Grundlage ermittelt wurden

Die GB-Gruppe berechnet ihre Kapitalquoten gemäß der Verordnung. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.4. Artikel 492 Offenlegung von Eigenmitteln

Die CRR regelt in diesem Artikel Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmittel und bestimmt in Abs. 5, dass die Anforderungen zur Offenlegung der Posten nach Artikel 437 Abs. 1 Buchstabe a, b, d und e auch in den technischen Durchführungsstand der EBA enthalten sind. Die Offenlegung der angeforderten Informationen gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung unter Beachtung des Anhangs VI und VII während der Übergangszeit findet sich in der [Anlage 2 Eigenmittel 2017_12_31.pdf](#)

2.5. Artikel 438 Eigenmittelanforderungen

Die GB-Gruppe ermittelt ihre Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz) der Verordnung. Dies gilt für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel berechnen und 8% der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 107 genannten Forderungsklassen mit Eigenmitteln unterlegen. Somit sind nur die Anforderungen nach Buchstabe a bis c zu veröffentlichen.

a) eine Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem das Institut die Angemessenheit seines internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt

Im Rahmen der quartalsweisen Überprüfung der Einhaltung des Gesamtbank-Risikolimits wird die Angemessenheit des internen Kapitals anhand der eingegangenen und als wesentlich eingestufteten Risiken beurteilt. Im Rahmen der Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilt die GB die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten. Einzelheiten sind in der Beschreibung des Risikomanagements enthalten.

b) wenn von der relevanten zuständigen Behörde gefordert, das Ergebnis des institutseigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit seines internen Kapitals einschließlich der Zusammensetzung der gemäß Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU geforderten zusätzlichen Eigenmittel aufgrund der aufsichtlichen Überprüfung

Die benannten Anforderungen liegen für die GB-Gruppe nicht vor. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

c) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, 8 % der risikogewichteten Positionsbeträge für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklassen

Die GB-Gruppe hat die Darstellung um die risikogewichteten Positionsbeträge nach Titel III bis VI aus Gründen der Vollständigkeit erweitert. Somit stellen sich die Positionsbeträge wie folgt dar:

31.12.2017	Greensill Bank AG		Greensill Capital (UK) Limited		Greensill Gruppe					
	Nach Geschäftsabschluss	Nach Ergebnisfeststellung	Nach Geschäftsabschluss	Nach Ergebnisfeststellung	Nach Geschäftsabschluss	Anpassung an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Konsolidierte Risikopositionsklassen	Nach Ergebnisfeststellung	Anpassung an den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Konsolidierte Risikopositionsklassen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	296	296	0	0	296	0	296	296	0	296
Öffentliche Stellen	952	952	0	0	952	0	952	952	0	952
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	640	640	1.404	1.404	2.044	0	2.044	2.044	0	2.044
Unternehmen	11.872	11.872	2.121	2.121	13.993	-598	13.395	13.993	-598	13.395
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	367	367	185	185	552	0	552	552	0	552
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
darunter: Wieder-Verbriefungen *)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	3.943	3.943	3.943	-3.910	33	3.943	-3.910	33
Sonstige Positionen	989	989	2.449	2.449	3.438	-7	3.431	3.438	-7	3.431
Kreditrisiko nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 (Standardansatz)	15.116	15.116	10.102	10.102	25.218	-4.515	20.703	25.218	-4.515	20.703
Operationelle Risiko nach Titel III KAPITEL 2 Basisindikatoransatz	1.164	1.179	2.885	5.750	4.049	0	4.049	6.929	0	6.929
Marktrisikopositionen nach Titel IV	234	234	0	0	234	0	234	234	0	234
Abwicklungsrisiken nach Titel V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) nach Titel VI	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3	16.514	16.529	12.987	15.852	29.501	-4.515	24.986	32.381	-4.515	27.866

Abbildung 6: Risikogewichtete Positionsbeträge

2.6. Artikel 439 Gegenparteiausfallrisiko

Nach den Begriffsbestimmungen des Artikels 272 Abs. 1 ist das Gegenparteiausfallrisiko das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen. Hierunter werden Derivatgeschäfte in Form von zins- und fremdwährungsbezogenen Geschäften, Geschäfte auf Goldbasis sowie Geschäfte ähnlicher Art nach Anhang II der CRR verstanden. Im Berichtsjahr war die GB nicht direkt in derartigen Derivategeschäften tätig. Somit war die Anforderung für 2017 nicht relevant.

2.7. Artikel 440 Kapitalpuffer

In Bezug auf die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der Richtlinie 2013/36/EU in Verbindung mit § 10d KWG vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffer sind folgende Informationen offenzulegen:

Ermittlung des gewichteten Durchschnitts für den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in TEUR							
Aufschlüsselung nach Ländern	Maßgeblicher Risiko- positionswert Greensill Bank AG	Maßgeblicher Risiko- positionswert Greensill Capital (UK) Limited	Gesamt	Prozentualer Anteil pro Land	Kapitalpuffer pro Land	Gewichtete Quote pro Land	Gewichteter Kapitalpuffer pro Land
Deutschland	25.693	478	26.171	12,026%	0,000%	0,000%	0
Hongkong	4.184	0	4.184	1,923%	1,250%	0,024%	75
Frankreich	1.002	0	1.002	0,460%	0,000%	0,000%	0
Irland	0	89	89	0,041%	0,000%	0,000%	0
Spanien	4.242	909	5.151	2,367%	0,000%	0,000%	0
Luxemburg	722	188	910	0,418%	0,000%	0,000%	0
Österreich	440	74	514	0,236%	0,000%	0,000%	0
Großbritannien	16.991	43.812	60.803	27,939%	0,000%	0,000%	0
Portugal	593	0	593	0,272%	0,000%	0,000%	0
Südafrika	8.872	1.262	10.134	4,657%	0,000%	0,000%	0
Vereinigte Staaten	81.935	3.865	85.800	39,426%	0,000%	0,000%	0
Mexiko	6.952	166	7.118	3,271%	0,000%	0,000%	0
Australien	13.730	1.426	15.156	6,964%	0,000%	0,000%	0
Summe	165.356	52.269	217.625	100,000%	-	0,024%	75

Gesamt Risikopositionen der Gruppe	312.310
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,024%
Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer	75

Abbildung 7: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

2.8. Artikel 442 Kreditrisikoanpassungen

Hinsichtlich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos sind nachfolgende Informationen offenzulegen:

a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von ‚überfällig‘ und ‚notleidend‘

Eine abgegrenzte Definition der Begriffe ‚überfällig‘ und ‚notleidend‘ für Zwecke der Rechnungslegung verwendet die GB-Gruppe nicht.

Als notleidend und somit ausgefallen wird ein Engagement angesehen, wenn die Kriterien für eine Kündigung erfüllt sind und die Rückzahlung aufgrund sonstiger Umstände zweifelhaft ist und der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die Forderung nebst Zinsen und Gebühren zu decken. Solche Engagements werden als Problemengagement geführt und unter Berücksichtigung anrechnungsfähiger und werthaltiger Sicherheiten bewertet.

b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden

Die GB hat Regelungen für die Bildung einer Risikovorsorge für ausfallgefährdete Engagements erlassen. Die buchhalterische Erfassung von Wertberichtigungen erfolgt quartalsweise. Ausgefallene Engagements mit einer Forderung von bis zu TEUR 1 werden zu Lasten der GuV sofort ausgebucht. Die Ermittlung der Blankovolumen erfolgt grundsätzlich ausgehend von einer verlustfreien Bewertung der Sicherheiten.

Zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen:

Grundsätzlich werden bei ausfallgefährdeten, noch nicht gekündigten Engagements im Rahmen einer individuellen fallbezogenen Einzelbetrachtung sowie in einem standardisierten Verfahren mit festgelegten prozentualen Wertberichtigungssätzen Wertberichtigungen in Bezug auf den Blankoanteil gebildet. Sollte bei ausfallgefährdeten Blankokreditvolumen ab TEUR 10 keine vollständige Risikoabschirmung vorgenommen werden, so ist vom zuständigen Kompetenzträger eine Begründung hierfür zu dokumentieren. Abweichend von der grundsätzlichen Wertberichtigungsbildung werden bereits gekündigte aber noch nicht abgeschriebene Darlehen, Konsumenten- und Kfz-Finanzierungen nach der sogenannten Barwertmethode wertberichtigt, bei der eingehende Zahlungen auf die jeweiligen Kredite nach Kündigung auf den gekündigten Betrag mathematisch beigemessen werden. Bezogen auf das Einzelengagement wird der Barwert der jeweiligen Forderung unter der Annahme ermittelt, dass die Cashflows der letzten zwölf Monate der Höhe der zukünftig regelmäßig zu erwartenden Tilgungszahlungen des Kreditnehmers entsprechen. Die Barwertermittlung erfolgt unter Verwendung eines pauschal festgelegten Rentenbarwertfaktors. Der Faktor wird dabei jährlich durch das Controlling überprüft und vom Vorstand genehmigt. Der ermittelte Barwert wird in Relation zu dem Buchwert der ausgefallenen Forderung gestellt und als werthaltig angesetzt. Der Unterschiedsbetrag wird danach wertberichtigt.

Einzelrückstellungen für mögliche Ausfälle aus Garantien oder Bürgschaftsverpflichtungen werden derzeit nicht gebildet, da Risiken in diesen Geschäften nicht vorhanden waren. Eine Länderrisikovorsorge wurde aufgrund fehlender Notwendigkeit nicht vorgenommen.

Zu den allgemeinen Kreditrisikoanpassungen:

Für Forderungen, die nicht den spezifischen Kreditrisikoanpassungen unterliegen, werden Pauschalwertberichtigungen nach den steuerlichen Vorgaben des Berechnungsverfahrens gemäß dem BMF-Schreiben vom 10. Januar 1994 gebildet.

Die Ermittlung des Wertansatzes beruht dabei auf folgender Formel:

$$\frac{\text{Ø Forderungsausfall - Abschlag}}{\text{Ø risikobehaftetes Kreditvolumen}} * \text{Risikobehaftetes Kreditvolumen am Bilanzstichtag}$$

Der durchschnittliche Forderungsausfall ergibt sich aus den tatsächlichen Forderungsausfällen der vor dem Bilanzstichtag liegenden 5 Jahre. Unter Berücksichtigung, dass neben den latenten auch bereits erkennbare Ausfallrisiken, für die bereits Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, in den Forderungsausfällen enthalten sind, ist von dem ermittelten Durchschnitt des tatsächlichen Forderungsausfalls ein Abschlag von 40% vorzunehmen. Dieser Abschlag darf jedoch höchstens dem Betrag der Einzelwertberichtigung zum Bilanzstichtag entsprechen.

c) den Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen und ohne Berücksichtigung der Wirkung der Kreditrisikominderung, sowie den nach Risikopositionsklassen aufgeschlüsselten Durchschnittsbetrag der Risikopositionen während des Berichtszeitraums

Die gesamten Risikopositionen der GB-Gruppe abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung wie folgt dar⁵:

Risikopositionen nach Artikel 112 in TEUR	31.03.2017	30.06.2017	30.09.2017	31.12.2017	Durchschnittsbetrag
Zentralstaaten oder Zentralbanken	70.832	104.747	73.683	52.606	75.467
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	7	2	0	18.503	4.628
Öffentliche Stellen	0	0	37.630	59.529	24.290
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Institute	114.177	69.451	58.474	127.744	92.462
Unternehmen	326.683	231.849	355.796	169.467	270.949
Davon: KMU	16.561	14.792	16.717	10.686	14.689
Mengengeschäft	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	72.888	22.869	24.804	6.198	31.690
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	255	287	284	406	308
Sonstige Positionen	42.529	40.429	29.094	42.881	38.733
Gesamte Risikopositionen	627.371	469.634	579.765	477.334	538.526
Davon: KMU	16.561	14.792	16.717	10.686	14.689

Abbildung 8: Risikopositionen GB-Gruppe

Die gesamten Risikopositionen enthalten alle Kreditzusagen einschließlich der Kreditzusagen ohne zeitliche Beschränkung.

⁵ Hier wurde auf die stichtagsbezogenen Daten der COREP-Meldungen abgestellt

d) die geografische Verteilung der Risikopositionen, aufgeschlüsselt nach wichtigen Gebieten und wesentlichen Risikopositionsklassen gegebenenfalls mit näheren Angaben

Die gesamten Risikopositionen der GB-Gruppe abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach geografischer Verteilung wie folgt dar:

Geografischer Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 in TEUR	Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Irland	Luxemburg	Österreich	Portugal	Spanien	EU (ohne Deutschland)	Australien	Hongkong	Südafrika	Vereinigte Staaten	Nicht-EU	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	52.606	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	52.606
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.503	18.503	18.503
Öffentliche Stellen	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	59.528	59.528	59.529
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	10.445	0	117.299	0	0	0	0	0	117.299	0	0	0	0	0	127.744
Unternehmen	17.558	1.002	29.879	89	910	514	593	4.246	37.233	15.130	4.184	10.134	85.228	114.676	169.467
Davon: KMU	7.523	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.163	3.163	10.686
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	4.958	0	0	0	0	0	0	603	603	17	0	0	620	637	6.198
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsriskopositionen	0	0	406	0	0	0	0	0	406	0	0	0	0	0	406
Sonstige Positionen	12.363	0	30.518	0	0	0	0	0	30.518	0	0	0	0	0	42.881
Gesamte Risikopositionen	97.931	1.002	178.102	89	910	514	593	4.849	186.059	15.147	4.184	10.134	163.879	193.344	477.334
Davon: KMU	7.523	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.163	3.163	10.686

Abbildung 9: Risikopositionen der GB-Gruppe nach geografischer Verteilung

e) die Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien, aufgeschlüsselt nach Risikopositionsklassen sowie Angaben der Risikopositionen gegenüber KMU, gegebenenfalls mit näheren Angaben

Die gesamten Risikopositionen der GB-Gruppe abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach Wirtschaftszweigen wie folgt dar:

Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Wirtschaftszweige in TEUR	Land- u. Forstwirtschaft	Energie- u. Wasserversorgung	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Groß- und Einzelhandel, Reparaturen	Verkehr und Nachrichten	Kreditinstitute	Versicherungsgewerbe	Öffentliche Verwaltung
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	52.606	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	13.100	0	0	0	0	0	0	5.403
Öffentliche Stellen	0	11.365	0	596	0	46.386	0	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	0	0	0	0	0	127.744	0	0
Unternehmen	6.111	1.222	52.847	18.692	35.457	5.542	714	0	0
Davon: KMU	6	57	45	397	4.576	736	504	0	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	9	21	6	481	1.234	0	0	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	30.518	0	0
Gesamte Risikopositionen	6.111	25.696	52.868	19.294	35.938	53.162	211.582	0	5.403
Davon: KMU	6	57	45	397	4.576	736	504	0	0

Abbildung 10: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen Teil 1

Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Wirtschaftszweige in TEUR	Forschung, Entwicklung	Grundstücks- und Wohnungswesen	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	Interessenvertretungen	Sonstige Branchen	Firmenkunden	Privatkunden	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	52.606	0	52.606
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	0	0	0	0	18.503	0	18.503
Öffentliche Stellen	0	0	0	1.182	0	0	59.529	0	59.529
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	0	0	0	0	0	0	127.744	0	127.744
Unternehmen	5	2.429	0	46.141	0	0	169.160	307	169.467
Davon: KMU	0	2.429	0	1.936	0	0	10.686	0	10.686
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	0	84	0	3.965	0	0	5.800	398	6.198
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	406	0	0	406	0	406
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	30.518	12.363	42.881
Gesamte Risikopositionen	5	2.513	0	51.694	0	0	464.266	13.068	477.334
Davon: KMU	0	2.429	0	1.936	0	0	10.686	0	10.686

Abbildung 11: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen Teil 2

f) die Aufschlüsselung aller Risikopositionen nach Restlaufzeit und Risikopositionsklassen, gegebenenfalls mit näheren Angaben

Die gesamten Risikopositionen der GB-Gruppe abzüglich Risikovorsorge ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken stellen sich in der tabellarischen Darstellung nach Restlaufzeiten wie folgt dar:

Verteilung der Risikopositionen nach Artikel 112 auf Restlaufzeiten TEUR	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamt
Zentralstaaten oder Zentralbanken	52.606	0	0	52.606
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18.503	0	0	18.503
Öffentliche Stellen	59.529	0	0	59.529
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	125.956	1.788	0	127.744
Unternehmen	162.371	5.812	1.284	169.467
Davon: KMU	4.925	4.484	1.277	10.686
Mengengeschäft	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	1.910	2.296	1.992	6.198
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0
Gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	406	0	0	406
Sonstige Positionen	42.881	0	0	42.881
Gesamte Risikopositionen	464.162	9.896	3.276	477.334
Davon: KMU	4.925	4.484	1.277	10.686

Abbildung 12: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Restlaufzeiten

Auf die Darstellung näherer Angaben hat die GB-Gruppe verzichtet.

g) aufgeschlüsselt nach wesentlichen Wirtschaftszweigen oder Arten von Gegenparteien die Beträge der

i) notleidenden und überfälligen Risikopositionen, getrennt aufgeführt

ii) spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

iii) Aufwendungen für spezifische und allgemeine Kreditrisikoanpassungen während des Berichtszeitraums

Die Anforderungen nach Punkt i) bis iii) werden wie folgt offengelegt:

Verteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige in TEUR	Risikoposition		Kreditrisikoanpassungen			Aufwendungen für Kreditrisikoanpassungen		Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen
	Überfällig	Notleidend	Spezifische in Form von EWB	Allgemeine in Form von Pauschalwertberichtigungen	Spezifische in Form von Rückstellungen im Kreditgeschäft	Nettozu- führungen / Auflösungen von EWB / Rückstellungen	Direktab- schreibungen	
Land- u. Forstwirtschaft	0	0	0		0	0	0	
Energie- u. Wasserversorgung	0	0	0		0	0	0	
Verarbeitendes Gewerbe	0	43	43		0	8	1	
Baugewerbe	0	46	35		0	35	0	
Groß- und Einzelhandel, Reparaturen	0	1	0		0	-245	8	
Verkehr und Nachrichten	0	19	1		0	-208	0	
Kreditinstitute	0	0	0		0	0	14	
Versicherungsgewerbe	0	0	0		0	0	0	
Öffentliche Verwaltung	0	0	0		0	0	0	
Forschung, Entwicklung	0	0	0		0	0	0	
Grundstücks- und Wohnungswesen	0	0	0		0	-225	0	
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	0	0	0		0	0	0	
Dienstleistungen (einschl. freier Berufe)	0	0	9		0	-3.229	20	
Interessenvertretungen	0	0	0		0	0	0	
Sonstige Branchen	0	0	0		0	0	0	
Firmenkunden	0	109	88		0	-3.864	43	
Davon: KMU	0	109	87		0	81	0	
Privatkunden	0	47	12		0	-112	46	
Gesamt	0	156	100	505	0	-3.976	89	1.288

Abbildung 13: Risikopositionen der GB-Gruppe nach Wirtschaftszweigen

Wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes wird auf eine Aufteilung der Pauschalwertberichtigungen sowie der Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen verzichtet.

h) die Höhe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt nach wesentlichen geografischen Gebieten, wenn praktikabel einschließlich der Beträge der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für jedes geografische Gebiet

Die Höhe der notleidenden Risikopositionen ergibt sich ausschließlich aus Forderungen gegenüber inländischen Kunden. Auf eine Aufschlüsselung dieser Risikopositionen nach wesentlichen geographischen Gebieten wird aus diesem Grunde verzichtet.

i) die getrennt dargestellte Abstimmung von Änderungen der spezifischen und der allgemeinen Kreditrisikoanpassungen für wertgeminderte Risikopositionen. Die Informationen müssen Folgendes umfassen:

i) eine Beschreibung der Art der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen

Eine Beschreibung findet sich unter Buchstabe b (siehe vorstehend).

ii) die Eröffnungsbestände

iii) die während des Berichtszeitraums aus den Kreditrisikoanpassungen entnommenen Beträge

iv) die während des Berichtszeitraums eingestellten oder rückgebuchten Beträge für geschätzte wahrscheinliche Verluste aus Risikopositionen, etwaige andere Berichtigungen einschließlich derjenigen durch Wechselkursunterschiede, Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten, Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen und Übertragungen zwischen Risikovorsorgebeträgen

v) die Abschlussbestände

Die Anforderungen nach Punkt ii) bis v) werden in Form eines Risikovorsorgespiegels wie folgt offengelegt:

Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen (Risikovorsorge) in TEURO	Eröffnungs- bestände	Entnommene Beträge		Eingestellte / rückgebuchte Beträge	Wechselkurs- bedingte und sonstige Ver- änderungen	Abschluss- bestände
		Inanspruch- nahmen	Auflösungen			
Spezifische in Form von Einzelwertberichtigungen	4.075	4.277	383	684	0	99
Spezifische in Form von Rückstellungen im Kreditgeschäft	0	0	0	0	0	0
Allgemeine in Form von Pauschalwertberichtigungen	705	0	200	0	0	505
Gesamte Kreditrisikoanpassungen	4.780	4.277	583	684	0	604

Abbildung 14: Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen

Im Berichtsjahr 2017 wurden Kreditrisikoanpassungen in Höhe von TEUR 89 in Form von Direktabschreibungen vorgenommen. Dem gegenüber standen Eingänge in Höhe von TEUR 1.288 aus abgeschriebenem Forderungen⁶.

2.9. Artikel 443 Unbelastete Vermögenswerte

Gemäß den Leitlinien der EBA⁷ zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte nach den Vorlagen A-D des Anhangs stellen sich diese wie folgt dar:

⁶ Artikel 442 Schlusssatz „Direkt in die Gewinn- und Verlustrechnung übernommene spezifische Kreditrisikoanpassungen werden gesondert offengelegt.“

⁷ Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte, 27. Juni 2014, EBA/GL/2014/03 in Verbindung mit der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/79 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014

Offenlegung der Vermögensbelastung in TEUR					
Vorlage A: Vermögenswerte					
		Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des berichtenden Instituts	40		340.938	
030	Aktieninstrumente	0	0	0	0
040	Schuldtitel	0	0	0	0
120	Sonstige Vermögenswerte	0		14.342	
Vorlage B: Erhaltene Sicherheiten					
		Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen		
		010	040		
130	Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten	0	0		
150	Aktieninstrumente	0	0		
160	Schuldtitel	0	0		
230	Sonstige erhaltene Sicherheiten	0	0		
240	Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	0		
Vorlage C: Belastete Vermögenswerte / erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten					
		Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgefallene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS		
		010	030		
010	Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	40	0		

Nicht in jedem Fall auszufüllen

D - Angaben zur Höhe der Belastung

Der zum Bilanzstichtag belastete Vermögenswert resultiert aus der Vereinbarung über die Bereitstellung von Sicherheiten zur Nutzung einer Dienstleistung eines Anbieters von Zahlungs- oder Abwicklungsdiensten. Es handelt sich hierbei um ein Termingeld mit 2-jähriger Laufzeit. Die Höhe des belasteten Vermögenswertes hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Abbildung 15: Belastete Vermögenswerte

Die Verlustvorträge der GB von TEUR 3.445 und GCUK von TEUR 29.965 sind in den sonstigen Vermögensgegenständen erhalten.

2.10. Artikel 444 Inanspruchnahme von ECAI⁸

Die GB berechnet ihre risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2. Sie berücksichtigt unter anderem Gewährleistungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe g Ziffer i. Somit hat sie für jede der in Artikel 112 genannten Risikopositionsklasse folgende Informationen offenzulegen:

a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen

Im Rahmen der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken wurde in Form der Berücksichtigung der 100%igen Absicherung des SCF-Geschäfts durch die Kreditversicherer American International Group (AIG) sowie Euler Hermes (EH) ein Credit-Risk-Mitigation-Modell angewandt und für die weitere Risikoberechnung als Kreditrisikominderungstechnik auf Basis der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen („CRR“) herangezogen. Die GB hat *The McGraw-Hill Companies unter der Marke "Standard & Poor's Ratings Services" (S&P)* unter Beachtung der von der EBA veröffentlichten Liste gemäß Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung über Ratingagenturen⁹ und nach Artikel 138 als anerkannte ECAI benannt.

Die Nutzung des Credit-Risk-Mitigation-Modells ist seit Ende 2016 ausgesetzt.

b) die Risikopositionsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird

Die benannte ECAI gemäß Artikel 138 bezieht sich auf das Rating der Kreditversicherer und damit indirekt auf alle unter das SCF-Geschäft fallenden Risikopositionsklassen. Bis zum Berichtsstichtag 30.09.2016 wurden folgende Risikopositionsklassen angesprochen:

- Risikopositionen gegenüber Unternehmen nach Artikel 112 Buchstabe g
- Ausgefallene Risikopositionen nach Artikel 112 Buchstabe j

c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten die nicht Teil des Handelsbuchs sind

Die GB-Gruppe nutzt solche Verfahren gemäß Artikel 139 nicht. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den in Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht

⁸ External Credit Assessment Institution (ECAI) sind Rating-Agenturen, welche innerhalb der Europäischen Union als solche zur Bewertung bestimmter Risiken auf Finanzmärkten förmlich anerkannt sind.

⁹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält

Die GB hält sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung, so dass eine Darstellung der externen Bonitätsbeurteilungen in den Bonitätsstufen nicht notwendig ist.

e) die Risikopositionswerte und die Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen¹⁰ des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte. Die Anforderungen werden wie folgt offengelegt:

Zum Stichtag 31.12.2017 hat die GB keine Kreditrisikominderung aus ECAI vorgenommen.

2.11. Artikel 445 Marktrisiko

Institute, die ihre Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b¹¹ und c¹² berechnen, legen die Anforderungen für jedes in diesen Bestimmungen genannte Risiko getrennt offen. Darüber hinaus ist die Eigenmittelanforderung für das spezifische Zinsrisiko bei Verbriefungspositionen gesondert offenzulegen. Somit werden folgende Informationen offengelegt:

Nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b ermittelte Eigenmittelanforderungen für die Handelsbuchtätigkeit:

i) das Positionsrisiko

ii) Großkredite oberhalb der Obergrenzen der Artikel 395 bis 401, soweit dem Institut eine Überschreitung jener Obergrenzen gestattet ist

Nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c ermittelte Eigenmittelanforderungen:

i) Fremdwährungsrisiko

Nach der im Berichtsjahr bestehenden vertraglichen Vereinbarung (FX-Letter) zwischen der GCUK und der GB werden Devisenswaps durch die GCUK abgeschlossen. Die GCUK übernimmt das Währungsrisiko aus dem SCF-Geschäft über vertraglich eingebettete Derivate aus dem FX Letter. Die GCUK schließt die Devisenswaps in ihrem eigenen Namen und für eigene Rechnung ab, da sie das übernommene Risiko der Währungsumrechnung nicht selbst tragen will.

¹⁰ Die Offenlegungsanforderung nach Art. 444 e) CRR entspricht Anhang XII, Teil II, Nummer 7e) der Richtlinie 2006/48/EC. Bei der nationalen Umsetzung wurden Bonitätsstufen als "Risikogewichte" definiert. Diese Auslegung hat weiterhin Gültigkeit.

¹¹ Titel IV Artikel 325 bis 377 oder Teil 4 Artikel 387 bis 403

¹² Titel IV Artikel 325 bis 377 bzw. Titel V Artikel 378 bis 380 mit Ausnahme des Artikel 379

Weiter werden im Rahmen der in Fremdwahrung (USD) denominierten SCF-Forderungen Refinanzierungen in gleicher Wahrung vorgenommen, wobei stichtagsbezogene Spitzen einem Fremdwahrungsrisiko unterliegen. Gema Ermittlung nach Artikel 352 beliefen sich diese zum 31.12.2017 auf TEUR 234.

ii) das Abwicklungsrisiko

iii) das Warenpositionsrisiko

Die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i und ii sowie die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii und iii sind fur die GB nicht relevant.

2.12. Artikel 446 Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansatze fur die Bewertung der Eigenmittelanforderungen fur operationelle Risiken, die sie anwenden durfen, offen; sie legen auerdem eine Beschreibung der Methode nach Magabe von Artikel 312 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschlielich einer Erluterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berucksichtigt werden, sowie — bei teilweiser Anwendung — den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden.

Die GB wendet fur die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen der GB-Gruppe den Basisindikatoransatz nach den Artikeln 315 und 316 an. Beim Basisindikatoransatz betragt die Eigenmittelanforderung fur das operationelle Risiko 15% des Dreijahresdurchschnitts des mageblichen Indikators gema Artikel 316. Eine Beschreibung der Methode nach Artikel 312 ist somit nicht relevant.

Zum Stichtag wurde der Anrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

Artikel 312 bis 324 - Operationelles Risiko (KAPITEL 2 Artikel 315 Basisindikatoransatz)	31.12.2015			31.12.2016			31.12.2017		
	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total	Greensill Bank AG	Greensill Capital (UK) Limited	Total
Posten des mageblichen Indikators									
Artikel 316 Mageblicher Indikator	7.062	10.803	17.866	9.108	29.896	39.004	7.405	74.304	81.709
15% Ansatz nach Artikel 315 Abs. 1	1.001	1.543	2.544	1.164	1.390	2.554	1.179	5.750	6.929

Abbildung 16: Eigenmittelanforderung operationelles Risiko

Zum Geschaftsschluss betragt der Anrechnungsbetrag fur das operationelle Risiko bei der GB TEUR 1.164, nach Ergebnisfeststellung TEUR 1.179.

2.13. Artikel 448 Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zum Zinsrisiko ihrer nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

- a) die Art des Zinsrisikos und die wichtigsten Annahmen (einschlielich der Annahmen bezuglich der Ruckzahlung von Krediten vor Falligkeit und des Verhaltens unbefristeter Einlagen) sowie die Haufigkeit der Messung des Zinsrisikos

Risiken entstehen bei Veränderungen der Zinsstrukturkurve, die die GB nicht vollumfänglich aufgrund mangelnder Zinsanpassungsfähigkeit ausgleichen kann. Im Rahmen der strategischen Neuausrichtung der GB wurde beschlossen, dass Altgeschäft einzustellen und das Supply-Chain-Finance-Geschäft als Kerngeschäft zu betreiben. Damit einhergehend wird im Rahmen der täglichen Treasury-Maßnahmen der Abteilung Aktiv- / Passiv- Steuerung die zentrale Zielsetzung einer fristenkongruenten Refinanzierung des Kerngeschäftsfeldes verfolgt, damit Zinsänderungsrisiken mittelfristig weitgehend ausgeschlossen werden können. Zinsänderungsrisiken können somit zukünftig nur noch aus dem Ablauf von Altbeständen bei nicht risikoadäquater Liquiditäts- und Refinanzierungssteuerung entstehen.

Die Messung des Zinsänderungsrisikos erfolgt in der Anwendung Zinsmanagement des Systems VR-Control. Dabei werden Zins und Währung als gemeinsame Komponente betrachtet, da im SCF-Geschäft eine Aufspaltung zwischen Zinsen und Fremdwährungsanteilen nicht sinnvoll erfolgen kann. Das Risiko wird in einer ertragsorientierten Sichtweise anhand von Überhanganalysen für einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr gemessen.

Für die barwertige Berechnung des Bankbuchs werden sämtliche zinssensitiven Positionen des Bankbuchs einzelgeschäftsbasiert oder mittels Aggregation in einer Zinsbindungsbilanz erfasst. Einlagen und Kontokorrentkredite mit einer unbestimmten Kapital- und Zinsbindung werden modelliert. Bei der Berechnung der Zinsänderungsrisiken werden grundsätzlich Kredite sowie sämtliche Einlagen mit Festzinsbindung bis zum Ende der Zinsbindung berücksichtigt; eine zusätzliche Modellierung möglicher vorzeitiger Rückzahlungen erfolgt hierbei nicht.

Zusätzlich ermittelt die Bank auch die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geforderte Berechnung der Auswirkungen auf den Barwert des Anlagebuches einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung im Hinblick auf die regulatorischen Eigenmittel, dem sogenannten Zinsschock. Unter Beachtung der Szenarien einer Zinskurvenparallelverschiebung von +200 Basispunkten beziehungsweise von -200 Basispunkten ist der Veränderungswert des Barwertes in das Verhältnis der regulatorischen Eigenmittel zu setzen. Eine der beiden berechneten Kennziffern wird dabei im Regelfall risikolos sein, da sich nur bei einem Zinsszenario ein Risiko ergibt.

Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt und überwacht.

b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messgrößen, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden, aufgeschlüsselt nach Währungen

Die Ergebnisse der institutseigenen Messmethoden stellen sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

TEURO	Basel II (Ex Ante - Szenario I)			Basel II (Ex Ante - Szenario II)		
	Barwert	Messwert	Barwert- risiko	Ergebnis in %	Messwert	Barwert- risiko
26.647	-200 BP	-143	0,36	+200	3.092	-7,85

Abbildung 17: Zinsänderungsrisiken der GB

Die GB hat bei einer Meldegrenze von 20% die errechneten Grenzen mit 0,36% beziehungsweise -7,85% gemäß den Anforderungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 14 KWG in Verbindung mit § 25a Abs. 1 KWG eingehalten. Die täglichen Treasury-Maßnahmen der Abteilung Aktiv- / Passiv- Steuerung und die fristenkongruente Finanzierung unterlegen die errechneten Kennzahlen.

2.14. Artikel 450 Vergütungspolitik

Die Informationen sind nach Artikel 432 Abs. 1 **offenlegungspflichtig**.

Mit Neufassung der Institutsvergütungsverordnung wurden die Offenlegungspflichten auf die Anforderungen dieses Artikels transferiert¹³. Durch die Institute ist mindestens Folgendes offenzulegen:

- a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, sowie zur Zahl der Sitzungen des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums während des Geschäftsjahrs, gegebenenfalls mit Angaben zur Zusammensetzung und zum Mandat eines Vergütungsausschusses, zu dem externen Berater, dessen Dienste bei der Festlegung der Vergütungspolitik in Anspruch genommen wurden, und zur Rolle der maßgeblichen Interessenträger.

Der Vorstand ist für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der außertariflich und tariflich entlohten Mitarbeiter verantwortlich. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist abschließend in deren Dienstverträgen geregelt und unterliegt der Verantwortung des Aufsichtsrates.

Aufgrund der Anwendung der Tarifverträge für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken (unter anderem Manteltarif- und Gehaltstarifvertrag) ist die Vergütungsstruktur der tariflich entlohten Mitarbeiter der Bank, die vom Geltungsbereich der Tarifverträge erfasst werden, durch die tarifvertraglichen Vorgaben geprägt.

Der Vergütungsausschuss für den Vorstand hat im Kalenderjahr 2017 getagt. Es handelt sich um einen Vergütungsausschuss im aktienrechtlichen Sinne, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt wurde.

¹³ Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung - InstitutsVergV) § 16 Abs. 1 „Die Offenlegungspflichten für Institute nach § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes, für die die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, richten sich ausschließlich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“

Ein externer Berater wurde nicht in Anspruch genommen.

b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg

Vergütung AT-Mitarbeiter:

Die außertariflich bezahlten Mitarbeiter erhalten ein Jahresgehalt, welches in 12 gleichen Teilen monatlich ausgezahlt wird. Zusätzlich wird ihnen einmal jährlich eine Tantieme gezahlt, deren Höhe im Einklang mit den strategischen Zielen steht und insbesondere auch auf ein nachhaltiges Wirtschaften des Unternehmens ausgerichtet ist.

Die Auszahlung der variablen Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch einen Vorstandsbeschluss nach Beendigung eines Geschäftsjahres und Aufstellung des Jahresabschlusses.

Im Bereich der Kontrolleinheiten (Marktfolge, Interne Revision, Controlling, Daten- und Kreditkontrolle) werden über das Kontrollsystem keine Anreize gesetzt, die der Funktion dieser Einheiten zuwiderlaufen, da zu einem überwiegenden Anteil fixe Vergütungen gezahlt werden.

Fixe und variable Vergütungen der Mitarbeiter stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (maximal 10% variabel), negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen entstehen dadurch nicht, da der überwiegende Teil der Vergütung fix gezahlt wird.

Vergütung der Geschäftsleitung:

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird durch den Aufsichtsrat im Dienstvertrag festgelegt. Die Vergütung besteht aus einem Jahresfestgehalt, welches in 12 gleichen Teilen monatlich ausgezahlt wird. Ferner erhalten die Vorstandsmitglieder jährliche Leistungs- und Erfolgsvergütungen. Diese wurden vom Aufsichtsrat im Dienstvertrag festgelegt. Die Auszahlung der Leistungs- und Erfolgsvergütungen liegt im Ermessen des Vergütungsausschusses. Eine Mindesttantieme wird nicht zugesichert.

Die Auszahlung von variablen Vergütungen an die Geschäftsleitung erfolgt nach Beschluss durch den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats beziehungsweise des Gesamtaufsichtsrates.

c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems einschließlich Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien

Fest definierte Kriterien hierfür wurden nicht getroffen. Eine Rückstellungsbildung erfolgt bezogen auf das Geschäftsjahr, dem die variable Vergütung zuzurechnen ist. Auch wenn ein Volumen für variable Vergütung zur Verfügung gestellt wird, liegt die Auszahlung im Ermessen des Vergütungsausschusses beziehungsweise des Gesamtaufsichtsrates.

d) die gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (CRD) 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Beim Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird auf die Sicherstellung der Fähigkeit des Instituts zur Verstärkung seiner Eigenmittelausstattung geachtet. Oberste Prämisse ist eine dauerhaft angemessene Risikotragfähigkeit. Gemäß der novellierten Institutsvergütungsverordnung § 7 darf die variable Vergütungskomponente maximal 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung des jeweiligen Mitarbeiters betragen. Mit Zustimmung der Eigner darf der variable Anteil auf höchstens 200 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung des jeweiligen Mitarbeiters steigen. Die zuvor genannten Grenzen wurden eingehalten.

e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird

Die variable Vergütung wird je nach der Ertragslage der Bank individuell durch den Vorstand und für die Geschäftsleitung vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates festgesetzt. Ein Anspruch auf Aktien oder Optionen besteht nicht.

f) Die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen.

Definierte Kriterien für AT-Mitarbeiter gibt es zurzeit nicht.

Für die Vorstände werden Ziele zur Erreichung der Tantieme vereinbart. Die Ziele werden zu Beginn eines Kalenderjahres schriftlich festgelegt. Die Zahlung der Tantieme erfolgte durch die Auszahlung über Konten.

g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen

h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht:

i) die Vergütungsbeträge für das Geschäftsjahr, aufgeteilt in feste und variable Vergütung, sowie die Zahl der Begünstigten

Die GB legt die Anforderungen nach Buchstabe g sowie h Ziffer i wie folgt offen:

Durch die Größe der Bank ist erkennbar, welcher Mitarbeiter welches Jahresgehalt erhält. Nach Artikel 432 (nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen) schlüsselt die Bank daher die Vergütungen nicht nach Geschäftsbereichen auf.

Name	Anzahl der Mitarbeiter	Gesamtvergütung TEUR	davon fix TEUR	davon variabel TEUR
Vorstand	3	908	808	100
Geschäftsbereiche	12	552	532	20

Abbildung 18: Angaben zur Vergütung

- ii) die Beträge und Formen der variablen Vergütung, aufgeteilt in Bargeld, Aktien, mit Aktien verknüpfte Instrumente und andere Arten**
- iii) die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütung, aufgeteilt in verdiente und noch nicht verdiente Teile**
- iv) die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden**

Die GB hat Spezifikationen nach den Ziffern ii bis iv nicht vorgenommen.

- v) während des Geschäftsjahres gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen**
- vi) die Beträge der während des Geschäftsjahres gewährten Abfindungen, die Zahl der Begünstigten sowie der höchste derartige Betrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde**

Im Kalenderjahr 2017 wurden nach Ziffern v und vi insgesamt TEUR 167 als Abfindung über die Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Diese betraf eine Person.

- i) die Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft, aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 500 000 EUR bei Vergütungen zwischen 1 Mio. EUR und 5 Mio. EUR sowie aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR bei Vergütungen von 5 Mio. EUR und mehr**

Die GB hat Zahlungen in der genannten Höhe an einzelne Vorstandsmitglieder nicht geleistet. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

- j) wenn von dem Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung**

Anforderungen an die GB dieser Art lagen nicht vor. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

- (2) Für Institute, die aufgrund ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung sind, werden die in diesem Artikel genannten quantitativen Angaben für die Ebene der Mitglieder des Leitungsorgans des Instituts auch öffentlich zugänglich gemacht.**

Die GB ist nach § 17 InstitutsVergV kein bedeutendes Institut. Die Bilanzsumme liegt deutlich unterhalb der Grenze von 15 Mrd. EUR. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

2.15. Artikel 451 Verschuldung

Nach Absatz 1 des Artikels sind hinsichtlich der gemäß Artikel 429 berechneten Verschuldungsquote und der Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung folgende Informationen offenzulegen:

- a) die Verschuldungsquote sowie die Art und Weise, wie das Institut Artikel 499 Absätze 2 und 3 anwendet**

Die GB legt die Informationen gemäß Abs. 2 über die Verschuldungsquote auf der Grundlage nach Abs.1 Buchstabe a und b gleichermaßen offen. Hinreichende Informationen für die Berechnung der Verschuldungsquote nach Artikel 429 Abs. 2 liegen vor, somit war eine Erlaubnis seitens der zuständigen Behörde für die Berechnung nach Artikel 499 Abs. 3 nicht notwendig.

- b) eine Aufschlüsselung der Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie eine Abstimmung dieser Größe mit den einschlägigen in veröffentlichten Abschlüssen offengelegten Angaben**

Die GB-Gruppe legt die Zahlen gemäß Durchführungsverordnung(EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016 wie folgt offen:

CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen

Stichtag	31.12.2017
Name des Unternehmens	Greensill Bank AG
Anwendungsebene	Konsolidierte Ebene

Tabelle LRSum: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

		Anzusetzender Wert
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	476.758
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	0
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	147
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	Sonstige Anpassungen	(133)
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	476.772

Tabelle LRCom: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
--	--	---

Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)

1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	476.689
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(65)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	476.624

Risikopositionen aus Derivaten

4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	0

Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)

12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	0
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0

Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen

17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	295
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(147)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	148

(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen

EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße

20	Kernkapital	68.405
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	476.772

Verschuldungsquote

22	Verschuldungsquote	14,35%
----	---------------------------	---------------

Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen

EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Vollständig eingeführt
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Tabelle LRSpI: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	477.135
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	0
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	477.135
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	0
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	52.606
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	78.032
EU-7	Institute	127.744
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	0
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	0
EU-10	Unternehmen	169.267
EU-11	Ausgefallene Positionen	6.199
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	43.287

CRR-Verschuldungsquote – Offenlegungsbogen
Tabelle LRQua: Frei formatierbare Textfelder für die Offenlegung qualitativer Elemente

		Spalte
		Freier Text
Zelle		
1	Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	Durch das institutseigene Informationssystem werden im Rahmen des monatlichen Reportings relevante Kennzahlen aus dem Rechnungswesen sowie dem Controlling an die entsprechenden Stellen zur Kenntnis gegeben.
2	Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten	Maßgeblichen Einfluss auf die Verschuldungsquote hatten die Kapitalmaßnahmen, welche im Rahmen der Umstrukturierung und Neuausrichtung der GB vorgenommenen wurden. Die Kapitalmaßnahmen führten zu einer weiteren Verbesserung des Verschuldungskoeffizienten. Durch die rückwirkende, erfolgswirksame Verbuchung aller notwendigen Forderungsausbuchungen und Versicherungselbstbehalte zur Bereinigung des Portfolios, kam es im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses der GCUK zu einer Verschlechterung der Kennziffer auf konsolidierter Ebene.

Abbildung 19: LR-Quote 31.12.2017

c) gegebenenfalls den Betrag gemäß Artikel 429 Absatz 11 ausgebuchter Treuhandpositionen

Die GB hat keine ausgebuchten Treuhandpositionen. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

d) eine Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

- e) eine Beschreibung der Faktoren, die während des Berichtszeitraums Auswirkungen auf die jeweilige offengelegte Verschuldungsquote hatten**

2.16. Artikel 453 Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Die GB überwacht/analysiert ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung.

Institute, die Kreditrisikominderungstechniken verwenden, legen folgende Informationen offen:¹⁴

- a) die Vorschriften und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting und eine Angabe des Umfangs, in dem das Institut davon Gebrauch macht**

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die GB keinen Gebrauch. Somit ist die Anforderung nicht relevant.

- b) die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten**

Die Vorschriften und Verfahren für die Bewertung und Verwaltung sind im Rahmen einer Strategie festgelegt. Sie ist als Teil der Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sind Beleihungsrichtlinien eingeführt.

- c) eine Beschreibung der wichtigsten Arten von Sicherheiten, die vom Institut angenommen werden**

Die GB setzt als Kreditrisikominderungstechnik nach Artikel 108 Abs. 1 in Verbindung mit Kapitel 4 unter Einsatz der einfachen Methode nach Artikel 222 Abs. 3, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht des Sicherungsgebers erhält, berücksichtigungsfähige, ausreichend liquide und im Zeitablauf wertstabile Sicherheiten unter Beachtung der Grundsätze nach Artikel 194 Abs. 3 an.

Angesetzt werden nach Artikel 197 nachfolgende Sicherheiten (allgemeine finanzielle Sicherheiten):

- Bareinlagen in Form von verpfändeten Guthaben im Haus nach Abs. 1 Buchstabe a
- Verpfändete Schuldverschreibungen von Staaten nach Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2
- Verpfändete Schuldverschreibungen von Instituten nach Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Abs.

3

¹⁴ Kreditrisikominderungstechniken werden von der GCUK nicht angewendet.

- Verpfändete Schuldverschreibungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe d

Angesetzt werden (unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 207 bis 212) gemäß Artikel 200 nachfolgende Sicherheiten mit Sicherheitsleistung (andere Formen der finanziellen Sicherheiten):

- Verpfändete oder abgetretene Guthaben von Drittbanken im Haus nach Buchstabe a
- Rückkaufswerte aus verpfändeten Lebensversicherungen nach Buchstabe b

Angesetzt werden (unter Beachtung der Anforderungen nach Artikel 213 bis 217) gemäß Artikel 201 in Verbindung mit Artikel 203 nachfolgende Sicherheiten ohne Sicherheitsleistung (Bürgschaften und Garantien):

- Gewährleistungen der öffentlichen Hand nach Abs. 1 Buchstabe e
- Gewährleistungen von Instituten nach Abs. 1 Buchstabe f
- Gewährleistungen von Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe g
- Sonstige Gewährleistungen zentraler Gegenparteien nach Abs. 1 Buchstabe h

Zur Absicherung des SCF-Geschäfts existieren weiterhin unter anderem mit AIG Europe Limited und Euler Hermes SA Versicherungspolice über Kreditausfallversicherungen. Eine Anrechnung der Versicherung unter Substitution des Risikogewichts erfolgte bis Ende 2016. Seit dem 31.12.2016 wird die Warenkreditversicherung als Kreditrisikominderungsinstrument nicht mehr genutzt.

Die Rückzahlung der anteilig erworbenen Zahlungsverprechen ist durch diese Versicherungen mit 100%-iger Deckung auf den Ausfall des Schuldners der ursprünglichen Warenforderung in seiner Funktion als Schuldner des Zahlungsverprechens weiterhin gesichert.

d) die wichtigsten Arten von Garantiegebern und Kreditderivatgegenparteien und deren Kreditwürdigkeit

Als hauptsächliche Garantiegeber kommen zum Ansatz:

- Landesbürgschaften
- Finanzielle Sicherheiten von Unternehmen

Kreditderivate werden von der GB nicht genutzt.

Kreditrisikominderungseffekte aus der Hereinnahme von Landesbürgschaften, bei denen es sich ausschließlich um Bürgschaften von Bundesländern der BRD handelt, berücksichtigt die Bank im KSA durch die Verwendung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichte.

e) Informationen über Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung

Durch die Geschäftsstruktur und dem SCF-Kerngeschäft konzentrierte sich das wesentliche Risiko innerhalb der Kreditrisikominderung bis 2017 auf die mit diesem Geschäft inhärent verbundenen Absicherungen über Kreditversicherungen. Da eine Anrechnung der Absicherungen über Kreditversicherungen seit dem 31.12.2016 nicht mehr erfolgt, lag im Berichtsjahr keine Markt- oder Kreditrisikokonzentration innerhalb der Kreditrisikominderung vor.

f) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, aber keine eigenen Schätzungen der LGD oder Umrechnungsfaktoren in Bezug auf die jeweilige Risikopositionsklasse vorlegen, getrennt für jede einzelne Risikopositionsklasse den gesamten Risikopositionswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch geeignete finanzielle und andere geeignete Sicherheiten besichert ist — nach der Anwendung von Volatilitätsanpassungen

g) für Institute, die die risikogewichteten Positionsbeträge nach dem Standardansatz oder dem IRB-Ansatz berechnen, getrennt für jede Risikopositionsklasse den gesamten Risikopositionswert (gegebenenfalls nach dem bilanziellen oder außerbilanziellen Netting), der durch Garantien, Bürgschaften oder Kreditderivate abgesichert ist. Für die Risikopositionsklasse der Beteiligungsrisikopositionen gilt diese Anforderung für jeden der in Artikel 155 vorgesehenen Ansätze.

Nach Artikel 111 ist der Risikopositionswert einer Aktivposition der nach spezifischen Kreditrisikoanpassungen, zusätzlichen Wertberichtigungen gemäß den Artikeln 34 und 110 sowie weiteren mit der Aktivposition verknüpften Verringerungen der Eigenmittel verbleibende Buchwert.

Die Anforderungen nach Buchstabe f und g werden zusammenfassend wie folgt dargestellt:

Verteilung der anrechnungsfähigen Sicherheiten in TEUR	Bemessungsgrundlage	Wertberichtigungen und Rückstellung	Risikopositionswert vor Kreditrisikominderungs-techniken	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten	Gesamte Kreditrisikominderungs-techniken	Risikopositionswert nach Kreditrisikominderungs-techniken	Abflüsse	Zuflüsse	Gesamte Substitution	Risikopositionswert nach Substitution
Zentralstaaten oder Zentralbanken	52.606	0	52.606	0	0	0	52.606	0	0	0	52.606
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18.503	0	18.503	0	0	0	18.503	0	0	0	18.503
Öffentliche Stellen	59.529	0	59.529	0	0	0	59.529	0	0	0	59.529
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	127.744	0	127.744	0	0	0	127.744	0	0	0	127.744
Unternehmen	169.502	35	169.467	199	0	199	169.268	0	0	0	169.467
Davon: KMU	10.721	35	10.686	917	0	917	9.769	0	0	0	10.686
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon: KMU	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausgefallene Risikopositionen	6.263	65	6.198	1.594	0	1.594	4.604	0	0	0	6.198
Mit besonders hohen Risiken verbundene Risikopositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gedeckte Schulverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbriefungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darunter: Wieder-Verbriefungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beteiligungsrisikopositionen	406	0	406	0	0	0	406	0	0	0	406
Sonstige Positionen	42.881	0	42.881	0	0	0	42.881	0	0	0	42.881
Gesamte Risikopositionen	477.434	100	477.334	1.793	0	1.793	475.541	0	0	0	477.334
 Davon: KMU	10.721	35	10.686	917	0	917	9.769	0	0	0	10.686

Abbildung 20: Sicherheitenanrechnung je Risikoklasse

Die GB-Gruppe wendet den IRB-Ansatz nicht an.

Greensill Bank AG Bremen, im November 2018

Anlage_2_Eigenmittel_2017_12_31

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	95.040	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 1	92.909	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 2	0	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
	davon: Art des Finanzinstruments 3	0	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	0
2	Einbehaltene Gewinne	33	26 (1) (c)	0
3	kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-33.411	26 (1)	0
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	26 (1) (f)	0
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0	84, 479, 480	0
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	0
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	61.662		0
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	0
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden (negativer Betrag)	65	36 (1) (b), 37, 472 (4)	0
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um die Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	0
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	0
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1), 40, 159, 472 (6)	0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	0
14	durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	0
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	0
16	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	0
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	0
18	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	0
19	direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	0
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	0
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	0
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	0
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	0
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	0
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (l), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	0
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (f)	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	0
25b	vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (l)	0
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	0		0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	0		0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	0	467	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	0	467	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	0	468	0
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	0	468	0
26b	vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	481	0
	davon: ...		481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	0
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	65		0
29	Hartes Kernkapital (CET1)	61.597		0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	6.807	51, 52	0
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0		0
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		0
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	208	486 (3)	0
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (3)	0
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	0
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	0
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	7.015		0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHREIBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
37	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	0	56 (b), 58, 475 (3)	0
39	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0
40	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0
41	regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
41b	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	477, 477 (3), 477 (4) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0
41c	vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	0	467, 468, 481	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	0
	davon: ...		481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	0
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	7.015		0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	68.612		0
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	4.344	62, 63	0
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0	468 (4)	0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNEKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0	483 (4)	0
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	0
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	0
50	Kreditrisikooanpassungen	0	62 (c) und (d)	0
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	4.344		0
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0
54	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
55	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 70, 79, 477 (4)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
56a	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		0
56b	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	0
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		0
56c	vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	0	467, 468, 481	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	0
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
davon: ...			481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		0
58	Ergänzungskapital (T2)	4.344		0
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	72.958		0
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		0	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	0
davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	0
davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	0
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	312.310		0
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,72	92 (2) (a), 465	0
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,97	92 (2) (b), 465	0
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	23,36	92 (2) (c)	0
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 (1) (a) zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,77	CRD 128, 129, 130	0
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02		0
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00		0
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00		0
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,22		0
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
Eigenkapitalquoten und -puffer				
72	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (h), 45, 46, 472 (1), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	0
73	direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	0
74	In der EU: leeres Feld			
75	von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Art. 38 (3) erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	0
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	0
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	2,362	62	0
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	0
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf Internen Beurteilungen basierenden Standardansatzes	0	62	0
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. .		0		
80	derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	0

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Artikel 492 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (CRR) i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß CRR (Abbildung gemäß Anhang VI)

HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG*	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
81	wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	0
82	derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.982	484 (4), 486 (3) und (5)	0
83	wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (4), 486 (3) und (5)	0
84	derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (5), 486 (4) und (5)	0
85	wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (5), 486 (4) und (5)	0

* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)

Anlage_3_Erklärung_Angemessenheit_Risikomanagementverfahren

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach CRR Art. 435, Abs. 1 e)

Die Greensill Bank AG hat das Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Greensill Bank AG nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Greensill Bank AG ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Greensill Bank AG ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Greensill Bank AG ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich geprägt durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch die Geschäftsleitung.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die Greensill Bank AG davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Anlage_4_Risikoerklärung

Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der Greensill Bank AG nach CRR Art. 435 Abs. 1 f)

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Greensill Bank AG. Der Gesetzgeber hat sich hierum Rahmen des § 25 a KWG und diversen themen-bezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Greensill Bank AG ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Im Rahmen der Risikoinventur hat die Greensill Bank AG folgende wesentliche Risiken identifiziert:

- Adressenausfallrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Marktpreisrisiken
- Operationelle Risiken
- Geschäfts- und Strategisches Risiko
- Reputationsrisiko

Die Risiken wurden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert. Hierbei ergeben sich zum 31.12.2017 folgende Auslastungen:

31.12.2017 - Auslastung der Risikotragfähigkeit

Risikoart	Limit	Risiko
Adressenausfallrisiken (ADR) - AT 2.2. Nr.1 lit. a) MaRisk	3.500.000,00 €	569.818,76 €
Klassisches Adressrisiko	400.000,00 €	5.418,30 €
Sicherheitenrisiko	- €	- €
Adressrisiko SCF	- €	- €
Kontrahentenrisiko SCF	2.500.000,00 €	511.968,19 €
Veritätsrisiko	- €	- €
Länderrisiko	- €	- €
Risikokonzentrationen ASR	- €	- €
Adressrisiko Kreditinstitute	600.000,00 €	52.432,27 €
Liquiditätsrisiken (LR) - AT 2.2. Nr.1 lit. c) MaRisk	500.000,00 €	300.000,00 €
Zahlungsunfähigkeitsrisiko	- €	- €
Refinanzierungsrisiko	500.000,00 €	300.000,00 €
Marktliquiditätsrisiko	- €	- €
Marktpreisrisiken (MR) - AT 2.2. Nr.1 lit. b) MaRisk	1.000.000,00 €	772.909,37 €
Zinsänderungsrisiko	1.000.000,00 €	772.909,37 €
Operationelle Risiken (OpR) - AT 2.2. Nr.1 lit. d) MaRisk	2.500.000,00 €	1.184.415,38 €
Operationelles Risiko	2.500.000,00 €	1.184.415,38 €
Sonstige wesentliche Risiken	1.500.000,00 €	- €
Geschäfts- und Strategisches Risiko	1.500.000,00 €	- €
Reputationsrisiko	- €	- €
Gesamte wesentliche Risiken	9.000.000,00 €	2.827.143,51 €
Globallimit, auf volle 500.000 Euro abgerundet	9.000.000,00 €	9.000.000,00 €

Die Greensill Bank AG verwendet hierbei einen regulatorisch orientierten Going-Concern-Ansatz.

Das Leitungsorgan hat über einen Strategie- und Planungsprozess sichergestellt, dass sowohl die Geschäfts- als auch Risikostrategie sowie die Geschäftsplanung der Greensill Bank AG konsistent sind. Diese enthalten operative Leitlinien zur Erreichung der risikostrategischen Ziele der Greensill Bank AG und setzen gleichzeitig einen verbindlichen Rahmen für das Eingehen von Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Limitierung.

Die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme entsprechen aus Sicht des Leitungsorgans den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen.

Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.